# Merkblatt zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Im EU-Beihilfenrecht gilt das Verbot, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen an Unternehmen zu gewähren, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.[1]

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie gilt dies nicht für Unternehmen, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 in Schwierigkeiten geraten sind und sich am 31.12.2019 aber nicht in Schwierigkeiten befanden.

Ein Unternehmen befindet sich nach der AGVO in Schwierigkeiten, wenn mindestens einer der folgenden Umstände erfüllt ist[2]:

1. **Gesellschaften mit beschränkter Haftung:**
   Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

2. **Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften[3]:**
   Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

3. **Insolvenzverfahren:**
   Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im inner-staatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

4. **Rettungs-/Umstrukturierungsbeihilfe:**
   Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

5. **Unternehmen, das kein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)[4] ist:**
   Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
   a. der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
   b. das Verhältnis von EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

**Sonderstellung KMU:**
Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ betrachtet, wenn es eine der unter Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

[1] Art. 1 Nr. 4 c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AGVO“; Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

[2] Artikel 2 Nr. 18 AGVO.

[3] Dies gilt zum Beispiel für Kommanditgesellschaften und Offene Handelsgesellschaften.

[4] Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der AGVO) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.